

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

19. Jahrgang

Burg, 30.04.2025

Nr.: 10

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 60 Bekanntmachung zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH..... 131
3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 61 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey..... 133
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 62 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der Einbeziehungssatzung Mühlenstraße Gemeinde Biederitz OT Biederitz..... 139
  - 63 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes Nr. 14/1997 „Alte Ziegelei“ OT Heyrothsberge 140
  - 64 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhaben-bezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Eierbruch“ ..... 142
  - 65 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den gesamtseinheitlichen Flächennutzungsplan..... 143
  - 66 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Aufstellung des vorhaben-bezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Wulkow“ ..... 146

3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 67 Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund für das Wirtschaftsjahr 2025 .....147
  - 68 Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2025 .....148
3. Sonstige Mitteilungen

#### D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 69 Öffentliche Bekanntmachung zum Beschluss vom 10.03.2025 zum freiwilligen Landtausch in Gladau .....150
3. Sonstige Mitteilungen

#### E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

60

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land zum Antrag der Firma Boreas Energie GmbH auf Erteilung einer Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für drei Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Jerichow/Mangelsdorf“.**

Die Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) im bestehenden Windfeld „Jerichow/Mangelsdorf“ gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA MG 13	Mangelsdorf	1	10017
WEA MG 14	Mangelsdorf	1	17/1
WEA MG 15	Mangelsdorf	1	10020

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von drei WEA vom Typ Vestas V162 mit einer Gesamthöhe von 247 m (Nabenhöhe 166 m, Rotordurchmesser 162 m) und einer Nennleistung von 5,6 MW. Die Inbetriebnahme der beantragten WEA ist für Juni 2027 vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Absatz 1 BImSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) in Verbindung mit der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I S. 355), sowie § 1 Absatz 3 und § 3 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) i. V. m. der lfd. Nr. 1.1.9 des Anhangs der Immi-ZustVO der Genehmigung durch die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.

Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), sodass über den Genehmigungsantrag gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 lit. C der 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden ist. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG i. V. m. den § 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung kann ebenfalls über das zentrale Internetportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (<https://www.uvp-verbund.de/portal>) sowie auf der Internetseite des Landkreises Jerichower Land (<https://www.lkj.de/de/oef-fentliche-bekanntmachung.html>) eingesehen und abgerufen werden.

Der Genehmigungsantrag mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich

- UVP-Bericht mit Ergänzungen
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Ergänzungen,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Ergänzungen,
- Schall- und Schattenwurfgutachten mit Ergänzungen,

sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 BImSchG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV in der Zeit vom

**7. Mai 2025 bis einschließlich 6. Juni 2025**

auf der Internetseite des Landkreises Jerichower Land (<https://www.lkjl.de/de/oeffentliche-bekanntmachung.html>) ausgelegt oder können in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

**1. Landkreis Jerichower Land**

Fachbereich Umwelt  
 Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 135)  
 Brandenburger Straße 100  
 39307 Genthin  
 Tel.: 03921 949-7102

Montag bis Mittwoch: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Donnerstag: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
 Freitag: von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

**2. Stadt Jerichow**

Bauamt - Zimmer 112  
 Karl-Liebknecht-Straße 10  
 39319 Jerichow  
 Tel.: 039343 927-14

Montag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Dienstag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Donnerstag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
 Freitag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**3. Verbandsgemeinde Elbe/Havel-Land**

Zimmer 217  
 Bismarckstraße 12  
 39524 Schönhausen (Elbe)  
 Tel.: 039323 840-28

Montag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
 Dienstag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Donnerstag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Freitag: von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass am 30. Mai 2025 die oben genannten Verwaltungsgebäude geschlossen bleiben und somit an diesem Tag keine Einsicht möglich ist. Gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 1 BImSchG besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die ausgelegten Unterlagen werden zudem gemäß § 10 Absatz 1 Satz 8 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV ab Beginn der Auslegung in das zentrale Internetportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen <https://www.uvp-verbund.de/portal> eingestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV in der Zeit

**vom 7. Juni 2025 bis einschließlich 7. Juli 2025**

schriftlich beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg oder elektronisch ([immissionschutz@lkjl.de](mailto:immissionschutz@lkjl.de)) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **13. August 2025** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr

Ort der Erörterung: Landkreis Jerichower Land  
Plenarsaal  
Brandenburger Straße 100  
39307 Genthin

Eine gesonderte Einladung ergeht nicht mehr. Kann der Erörterungstermin an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird er an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung des Erörterungstermins im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, wird rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Genthin, den 22. April 2025

In Vertretung

gez. Dreßler

## **B. Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

### **61**

Gemeinde Elbe-Parey

#### **Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey**

Auf Grund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 01.04.2025 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

#### **I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen**

##### **§ 1 Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen „Elbe-Parey“.

##### **§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

1. Die Gemeinde führt ein Wappen. Die Blasonierung des Wappens lautet: Im goldenen Schild mit blauen Wellenflanken eine blaue Lilie zwischen oben drei (1:2) und unten drei (2:1) blauen Rauten. Die Gemeindefarben sind – abgeleitet von der Farbe der Wappenmotive und der Tinktur des Schildes – Blau/Gold (gelb).

2. Die Gemeinde führt eine Flagge. Die Flagge ist gelb-blau-gelb (1:1:1) gestreift (Querformat: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
3. Das Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegel entspricht, enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Elbe-Parey“.

## **II. Abschnitt Organe**

### **§ 3 Gemeinderat**

1. Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.
2. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### **§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderates**

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beschäftigten der Kommune, soweit die Entscheidung nicht durch Hauptsatzung dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem beschließenden Ausschuss übertragen wurde und die Entscheidung nicht zur laufenden Verwaltung gehört (entsprechend § 45 Abs. 5 Ziffer 1 KVG LSA),
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50 TEUR übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 festgelegten Betrag übersteigt die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt.

Im Übrigen entscheidet der Gemeinderat über die in § 45 KVG LSA geregelten Angelegenheiten.

### **§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse

1. als beschließenden Ausschuss: (gemäß §§ 46, 48 KVG LSA)
  - Hauptausschuss
2. als beratende Ausschüsse: (gemäß §§ 46, 49 KVG LSA)
  - Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Umwelt
  - Finanzausschuss
  - Sozialausschuss

## **§ 6 Beschließender Ausschuss (Hauptausschuss)**

1. Der Hauptausschuss besteht aus acht Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen 1. allgemeinen Vertreter, bei dessen Verhinderung seinen 2. allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Sind auch die allgemeinen Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
2. Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Gemeinderates vor.
3. Der Hauptausschuss beschließt über:
  - a) die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen ab 9 bis 11 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
  - b) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR sowie über und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
  - c) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
  - d) Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 25 bis 50 TEUR,
  - e) über den Abschluss von Bau- und Lieferverträgen in Höhe von 25 bis 50 TEUR
4. Ein Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses kann dem Gemeinderat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
5. Die vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen von Einwohnern entgegenstehen

## **§ 7 Beratende Ausschüsse**

Die beratenden Ausschüsse bestehen aus sieben Gemeinderäten. Den Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beschäftigten der Gemeinde vertreten lassen.

1. Die Ausschussvorsitze der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, dass der Vorsitzende des Gemeinderates zieht.
2. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die jeweiligen Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter.

## **§ 8 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und den Ausschüssen sowie in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 9 Bürgermeister**

1. Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Gemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25 TEUR nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

- a) die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden,
  - b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD,
  - c) die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
  - d) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt.
2. Können Anfragen der Gemeinderäte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.
  3. Der Gemeinderat wählt einen Beschäftigten als 1. allgemeinen Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall sowie einen weiteren Beschäftigten als 2. allgemeinen Vertreter für den Verhinderungsfall bei gleichzeitiger Abwesenheit des Hauptverwaltungsbeamten und des 1. allgemeinen Vertreters.

### **§ 10 Gleichstellungsbeauftragte**

1. Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte.
2. Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. Soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist, kann sie an Sitzungen teilnehmen, ihr ist dann auf Verlangen das Wort zu erteilen.
4. Nähere Regelungen zu Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten können im Rahmen einer Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt werden.

## **III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

### **§ 11 Unterrichtung der Einwohner/Einwohnerversammlung**

1. Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlung unterrichtet werden. Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister einberufen. Er setzt die Gesprächsgegenstände, Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
2. Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse spätestens in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

### **§ 12 Einwohnerfragestunde**

Der Gemeinderat sowie seine beschließenden und beratenden Ausschüsse führen im Rahmen öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

### **§ 13 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde (eigener Wirkungskreis) im Sinne von § 28 Abs. 3 KVG LSA in Betracht. Sie kann nur auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird, in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist und welche Kosten voraussichtlich für die Befragung entstehen.

#### **IV. Abschnitt Ehrenbürger § 14 Ehrenbürgerrecht/Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

#### **V. Abschnitt Ortschaftsverfassung § 15 Ortschaften**

1. Die Gemeinde Elbe-Parey besteht gemäß §§ 81 ff. KVG LSA aus räumlich getrennten 7 Ortschaften:
  - a) Bergzow
  - b) Derben
  - c) Ferchland
  - d) Güsen
  - e) Hohenseeden
  - f) Parey
  - g) Zerben
2. Der Ortsteil Neuderben bildet politisch eine gemeinsame Ortschaft mit der Ortschaft Derben
3. In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

a) Bergzow	7 Ortschaftsräte
b) Derben	7 Ortschaftsräte
c) Ferchland	5 Ortschaftsräte
d) Güsen	9 Ortschaftsräte
e) Hohenseeden	5 Ortschaftsräte
f) Parey	9 Ortschaftsräte
g) Zerben	3 Ortschaftsräte
4. In den Ortschaften, in denen aufgrund mangelnder Bewerber kein Ortschaftsrat gebildet werden kann, wird an dessen Stelle ein Ortsvorsteher und ein Stellvertreter gewählt (§§ 81 Abs. 1, 82 Abs. 1 und 86 KVG LSA)

#### **§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte**

1. Die Anhörung der Ortschaftsräte hat gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA in den dort genannten Fällen zu erfolgen. Der Ortschaftsrat ist rechtzeitig vor der Beschlussfassung zu hören. Der Ortsbürgermeister entscheidet über die Form der Anhörung. Wird die Anhörung in öffentlicher Sitzung durchgeführt, so muss die Sitzung den förmlichen Anforderungen nach § 52 KVG LSA entsprechen.
2. Die Anhörung im Rahmen der Veranschlagung von Haushaltsmitteln gem. § 84 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA wird durch den Bürgermeister dadurch eingeleitet, dass er alle Ortschaftsräte unter Hinweis auf das Anhörungsrecht zu der Sitzung des Hauptausschusses zur Vorstellung des Haushaltsentwurfes unter Einbeziehung der Besonderheiten in den jeweiligen Ortschaften einlädt. Mit der Einladung erhalten die Ortschaftsräte die hierzu erforderlichen Unterlagen. Im Nachgang zur Sitzung hat der Ortschaftsrat die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen, eine Ortschaftsratssitzung durchzuführen, bevor der Gemeinderat beschließt, soweit er beabsichtigt, von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen. Die Entscheidung, ob eine Ortschaftsratssitzung einzuberufen ist, obliegt grundsätzlich dem Ortsbürgermeister, es sei denn, ein Viertel der Mitglieder des Ortschaftsrates beantragt gem. § 81 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 53 Abs. 5 S. 1 KVG LSA eine Ortschaftsratssitzung.
3. Dem Ortschaftsrat wird aus dem jährlichen Haushalt für die ihm übertragenen Angelegenheiten der erforderliche Betrag je Einwohner entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde zugewiesen, der jährlich neu festzusetzen ist (Stichtag 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres).

#### **§ 17 Anhörung und Aufgaben der Ortsvorsteher**

Die Rechte und Pflichten der Ortsvorsteher ergeben sich aus § 86 KVG LSA. Für das Anhörungsrecht des Ortsvorstehers gilt § 15 Abs. 1 analog.

## § 18 Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher

Bei repräsentativen Anlässen in der Ortschaft (öffentliche Veranstaltungen, Jubiläen etc.) ist der Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher angemessen zu beteiligen. Ihm ist entsprechende Zuarbeit von der Verwaltung zu leisten.

## § 19 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

1. Die Ortschaftsräte in den Ortschaften führen im Rahmen öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
2. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Des Weiteren stellt der Ortsbürgermeister das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann die Fragestunde geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
3. Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich Fragen zu stellen. Zugelassen werden Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen zu erteilen ist.

## VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

### § 20 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen für Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Ausgenommen hiervon ist die Bekanntmachung von Haushaltssatzungen, die ausschließlich im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, veröffentlicht werden.
2. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15, spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
3. Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse [www.elbe-parey.de](http://www.elbe-parey.de) und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
4. Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.elbe-parey.de](http://www.elbe-parey.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen und Verordnungen können in der Gemeindeverwaltung, Ernst-Thälmann-Straße 15 in Parey während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
5. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt, auch bei abgekürzter Ladungsfrist, und Zeitpunkt und Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56 a Abs. 3 KVG LSA, im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15. Wird die Sitzung als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.
6. Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich durch Aushang im Aushangkasten der Gemeinde Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Straße 15. Der Inhalt der Bekanntmachung kann zusätzlich unter der Internetadresse [www.elbe-parey.de](http://www.elbe-parey.de) in das Internet eingestellt werden.

## VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften § 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 22 Inkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates vom 02.07.2024 außer Kraft.

Elbe-Parey, 01.04.2025

Nicole Golz  
Bürgermeisterin

Siegel

- 
2. Amtliche Bekanntmachungen

62

Gemeinde Biederitz

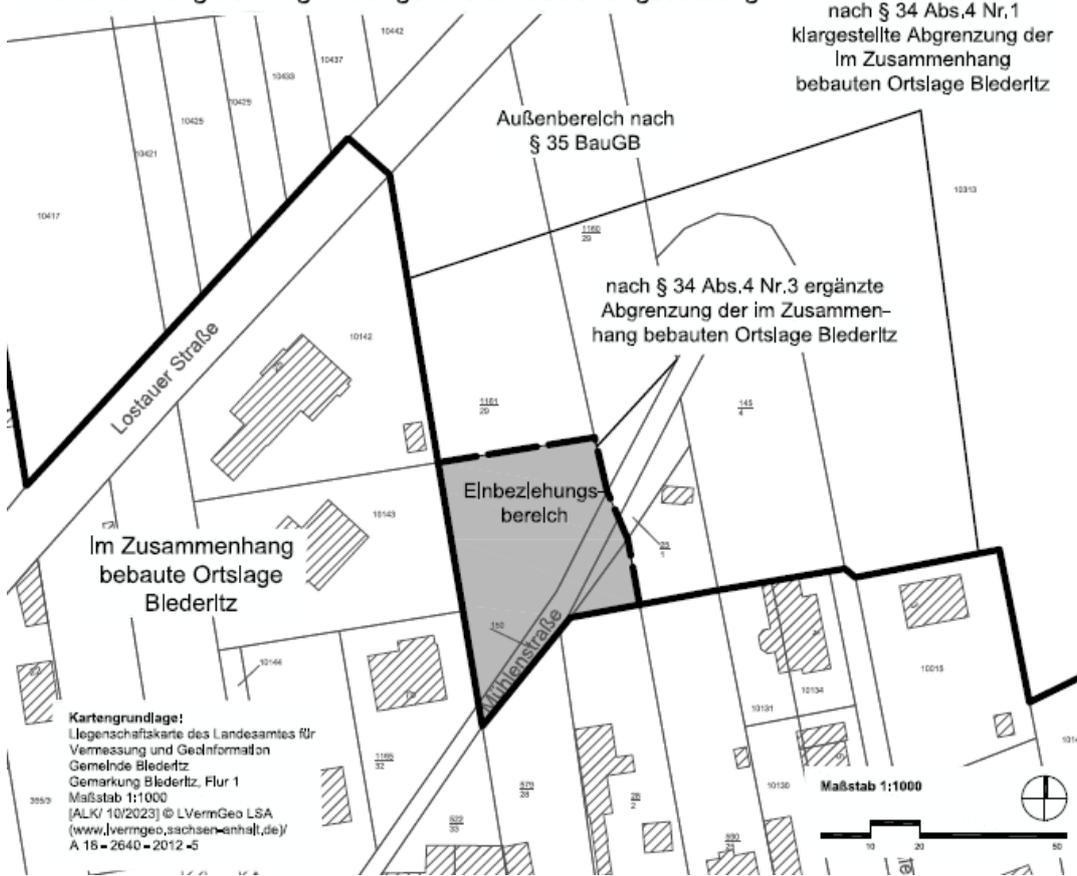
### **Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der Einziehungssatzung Mühlenstraße Gemeinde Biederitz OT Biederitz**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 den Beschluss über die Satzung der Gemeinde Biederitz über die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage und die Einziehung einer Teilfläche des Flurstücks 1161/29 der Flur 1, Gemarkung Biederitz in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Biederitz gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

**Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB.**

Die Satzung, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz [www.gemeinde-biederitz.de](http://www.gemeinde-biederitz.de) unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).

**Planzeichnung der Abgrenzung und Einbeziehungssatzung**



Lage in der Gemeinde Biederitz/ OT Biederitz

Gemarkung Biederitz Flur 1, Flurst. 1161/29 Mühlenstraße

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke  
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung  
über die Inkraftsetzung der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes  
Nr. 14/1997 „Alte Ziegelei“ OT Heyrothsberge**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 den Beschluss über die 2. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 14/ 1997 Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Ausweisung des Gebietes erfolgt als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

**Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft, § 10 Abs.3 BauGB.**

Die Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung kann im Bauamt/ Amt 2 der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38, 39175 Biederitz während der Sprechzeiten und auf der Internetseite der Gemeinde Biederitz [www.gemeinde-biederitz.de](http://www.gemeinde-biederitz.de) unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft - Bauleitpläne von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).

Lage in der Gemeinde Biederitz/ OT Heyrothsberge

Gemarkung Biederitz Flur 4, Flurstücke

10501,10500,10499,10498,10497,10496,10411,10410,10408,10406,10405,10404,10403,917/37,37/7 und 37/9 Straße Am Wasserturm

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2, Abs.2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Gericke  
Bürgermeister

---

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow  
über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
„Sondergebiet Photovoltaik Eierbruch“ der Stadt Jerichow  
und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 mit Beschluss-Nr. BV/383/2019-2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Eierbruch“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 10/12, 10/13, 10/14, 10/15, 10/16, 10/17, 10/18, 10/19, 10/20, 10/22, 10/23, 10/24, 10/25, 10/26, 10/27, 10/28, 10/29, 10/30, 10/31, 10/32, 10/33, 10/36, 10/37, 10/38, 10/39, 10/40, 10/50, 10/52, 10/59, 10/60, 10/61, 10/62, 10/63, 10/71, 10/72, 10/73, 10/74, 10/75, 10/76, 10/85 und 10/86 in der Flur 1, Gemarkung Schlagenthin auf einer Fläche von ca. 53,98 Hektar.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Stadt Jerichow
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 11.02.2025 mit Beschluss-Nr. BV/2024-2029/043 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Eierbruch“ in der Fassung vom 11/2024 samt Begründung und Anlagen gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Eierbruch“ samt Begründung und Anlagen werden in der Zeit vom **07.05.2025** bis einschließlich **09.06.2025** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 115, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können von Jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift während der Dienststunden:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

vorgebracht werden.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Eierbruch“ samt Begründung und Anlagen sind zusätzlich im Internet auf der Website <https://www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen> abrufbar.

Für Rückfragen steht das Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten  
Heinrich-Heine-Str. 13, 15537 Erkner - Tel.: 033628 83 61-33  
[www.bk-landschaftsarchitekten.de](http://www.bk-landschaftsarchitekten.de) zur Verfügung.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

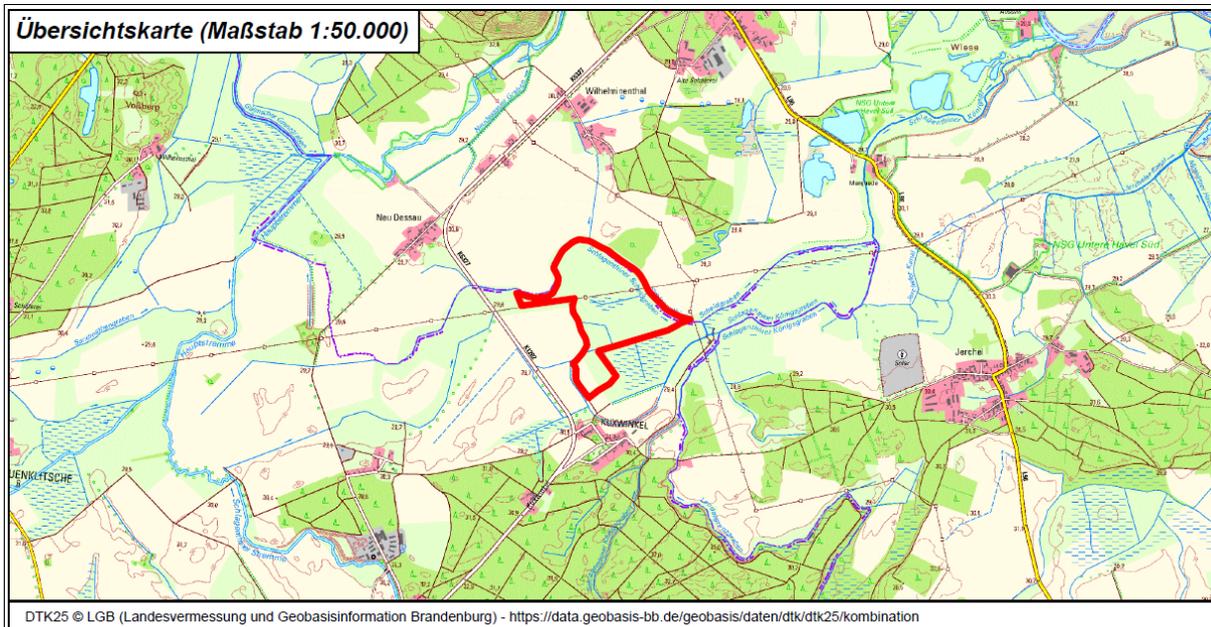
Die Beschluss-Nr.: BV/383/2019-2024 und BV/2024-2029/043 werden hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Jerichow, 27.03.2025

gez. Lüdicke  
Bürgermeisterin

Siegel



 räumlicher Geltungsbereich vorzeitiger vorhabenbezogener Bauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Eierbruch“

65

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

### **Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, für den gesameinheitlichen Flächennutzungsplan**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 08.04.2025 mit Beschluss-Nr. BV/2024-2029/071 den Entwurf des gesameinheitlichen Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 02/2025 samt Begründung und Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

#### **Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:**

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes soll für das Gemeindegebiet nach § 5 Absatz 1 BauGB dargestellt werden, wo sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Nutzung und den Bedürfnissen der Gemeinde eine gewisse Bodennutzung ergibt.

Durch einen Flächennutzungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für spätere Bauungspläne gesichert werden.

Der Entwurf des gesameinheitlichen Flächennutzungsplanes samt Begründung und Umweltbericht werden in der Zeit vom **07.05.2025** bis einschließlich **16.06.2025** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 115, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können von Jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift während der Dienststunden:

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
vorgebracht werden.

Der Entwurf des gesamt einheitlichen Flächennutzungsplan samt Begründung und Umweltbericht sind zusätzlich im Internet auf der Website

<https://www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen> abrufbar.

Für Rückfragen steht das Büro iSA Ingenieure für Städtebau und Architektur  
Hauptstraße 44 ; 67716 Heltersberg  
Telefon: 0 63 33 / 2 75 98-0 ; Fax: 0 63 33 / 2 75 98-99  
Hauptstraße 31; 82433 Bad Kohlgrub  
Telefon: 0 88 45 / 7 03 81 81 ; Fax: 0 88 45 / 7 57 99 49  
E-mail: info@isa-ingenieure.de  
Homepage: [www.isa-ingenieure.de/](http://www.isa-ingenieure.de/) zur Verfügung.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

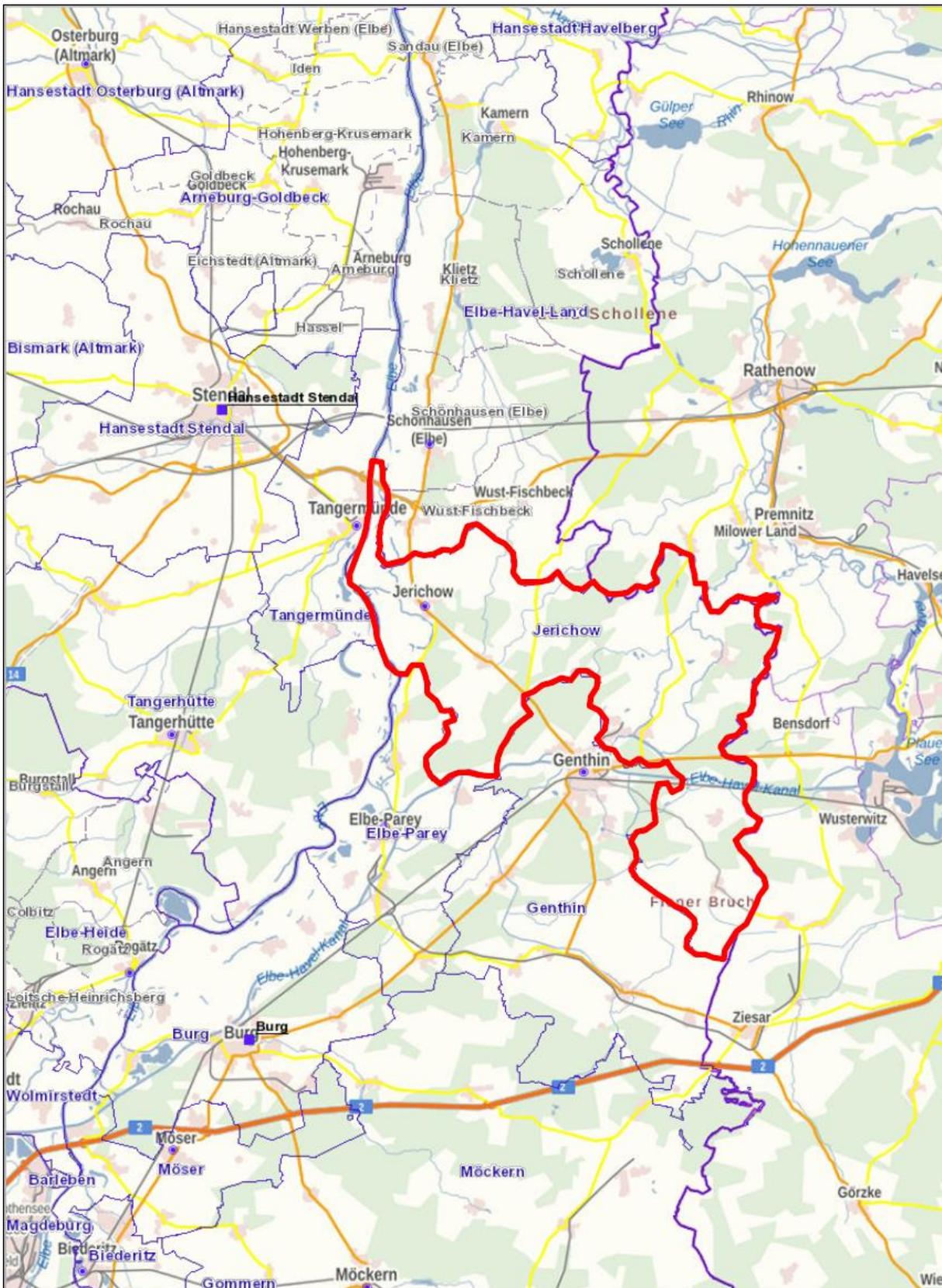
Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.  
Die Beschluss-Nr.: BV/2024-2029/017 werden hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Jerichow, 23.04.2025

gez. Lüdicke  
Bürgermeisterin

Siegel



 räumlicher Geltungsbereich FNP  
(Sachsen-Anhalt-Viewer, © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2019)

## 66

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

**Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow  
über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
„Sondergebiet Photovoltaik Wulkow“ der Stadt Jerichow  
und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 mit Beschluss-Nr. BV/375/2019-2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Wulkow“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 42/1, 42/2, 42/3, 43/1 (tlw.), 170/42 und 219/35 der Flur 1 und die Flurstücke 7, 9/1, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 155/9, 156/9, 157/1, 217/11, 218/11, 219/11, 220/11, 221/11, und 12 in der Flur 3 der Gemarkung Wulkow auf einer Fläche von ca. 51,28 Hektar.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Stadt Jerichow
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 11.02.2025 mit Beschluss-Nr. BV/2024-2029/042 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Wulkow in der Fassung vom 11/2024 samt Begründung und Anlagen gebilligt und gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Wulkow“ samt Begründung und Anlagen werden in der Zeit vom **07.05.2025** bis einschließlich **09.06.2025** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 115, Karl-Liebknecht-Straße 10, 39319 Jerichow, öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können von Jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich, per Mail oder zur Niederschrift während der Dienststunden:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

vorgebracht werden.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Wulkow“ samt Begründung und Anlagen sind zusätzlich im Internet auf der Website <https://www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen> abrufbar.

Für Rückfragen steht das Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten  
Heinrich-Heine-Str. 13, 15537 Erkner - Tel.: 033628 83 61-33  
[www.bk-landschaftsarchitekten.de](http://www.bk-landschaftsarchitekten.de) zur Verfügung.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

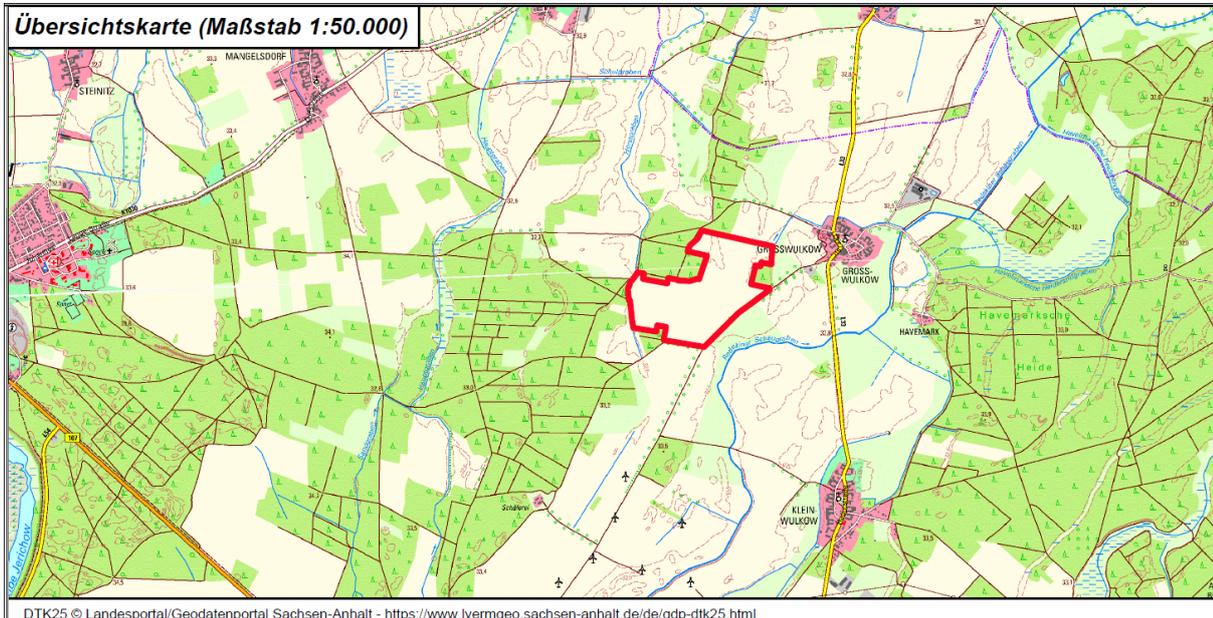
Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.  
Die Beschluss-Nr.: BV/375/2019-2024 und BV/2024-2029/042 werden hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Jerichow, 27.03.2025

gez. Lüdicke  
Bürgermeisterin

Siegel



 räumlicher Geltungsbereich vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Wulkow“

### C. Kommunale Zweckverbände

#### 2. Amtliche Bekanntmachungen

67

### Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund für das Wirtschaftsjahr 2025

Auf Grundlage des § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Ehlegrund am 10.12.2024 den Wirtschaftsplan 2025 für den TAWZ Ehlegrund beschlossen.

- |  |  |
|--|--|
| 1. Der <b>Erfolgsplan 2025</b> wird<br>im Ertrag auf gesamt<br>und im Aufwand auf gesamt<br>festgesetzt.               | <b>2.034.508 €</b><br><b>2.026.609 €</b> |
| 2. Der <b>Vermögensplan 2025</b> wird<br>in den Einnahmen auf gesamt<br>und in den Ausgaben auf gesamt<br>festgesetzt. | <b>2.839.863 €</b><br><b>2.839.863 €</b> |

3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2025 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf
- 2.100.000 €**
- festgesetzt.
4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf
- 0,00 €**
- festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
- 300.000,00 €**
- festgesetzt.
6. Eine **Umlage** gemäß der Verbandssatzung des TAWZ Ehlegrund **wird nicht erhoben**.

Wahlitz, den 10.12.2024

**Trink- und Abwasserzweckverband Ehlegrund**

**Heiner Wolter**  
**Verbandsgeschäftsführer**

**Bekanntmachung:**

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er wurde durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 06.02.2025 mit dem Aktenzeichen „15 99 60/2025“ genehmigt.
3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 06.05.2025 bis 19.05.2025 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern öffentlich aus.

Wahlitz, den 26.02.2025

Heiner Wolter  
 Verbandsgeschäftsführer

Trinkwasser- und  
 Abwasserverband Genthin

**Wirtschaftsplan des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Jahr 2025**

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 28.01.2025 den Wirtschaftsplan 2025 mit folgenden Hauptkennziffern beschlossen:

**I. Erfolgsplan**

(Angaben in T€)	gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Umsatzerlöse	7.638,7	2.848,9	4.789,8
Sonstige Erträge (einschl. Zinserträge und aktivierte Eigenleistungen)	664,2	30,1	634,1
Aufwendungen	8.299,7	2.877,5	5.422,2
Jahresergebnis	3,2	1,5	1,7

**II. Vermögensplan**

(Angaben in T€)	gesamt	Trinkwasserbereich	Abwasserbereich
Einnahmen	3.949,0	1.129,8	2.364,2
davon Kreditneuaufnahme	1.135,0	275,0	860,0
Ausgaben	3.494,0	1.129,8	2.364,2
davon Investitionen	2.701,0	1.042,0	1.659,0
Höchstbetrag für Kassenkredite	470,0		

**III. Stellenplan**

Stellenübersicht mit insgesamt 32,12 Vollbeschäftigteinheiten (33 Personen) und 4 Auszubildende.

Kablitz  
Verbandsgeschäftsführerin

**Die Verfügung der Kommunalaufsicht vom 28.02.2025 (AZ 15 89 60/2025) zum Wirtschaftsplan 2025 liegt vor.**

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes**

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt gemäß § 16 (4) Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit § 24 (2) der Zweckverbandsatzung des TAV Genthin vom 06.05.2025 bis 19.05.2025 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des

Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin  
Rathenower Heerstraße 25  
39307 Genthin

aus.

Genthin, 02.04.2025

Kablitz  
Verbandsgeschäftsführerin

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

69

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Beschluss  
vom 10.03.2025**

Freiwilliger Landtausch: **Gladau**  
Landkreis: **Jerichower Land**  
Verfahrensnummer: **JL 9/0310/05**

**I Beschluss**

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Gladau nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstücke</b>
Hohenseeden	2	37/2, 37/10
Gladau	18	3/43

Die Verfahrensfläche beträgt 2,334 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet. Der Beschluss mit Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal und in der zuständigen Gemeinde, aus.

**II Gründe**

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

**III Anmeldung von unbekanntem Rechten**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

**IV Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Humer  
Sachbearbeiterin

**Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.l.de/alffaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.

**Impressum:**Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1700  
Telefax: 03921 949-11700  
E-Mail: [kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**